

Anlage 1 zur Vorlage 400/2018

HEYDER + PARTNER

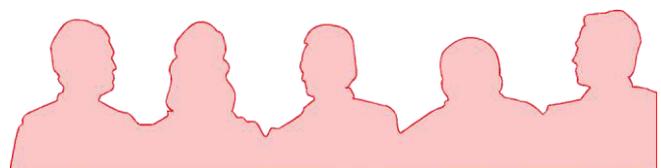
S T A D T T Ü B I N G E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

A B W A S S E R B E S E I T I G U N G

W I R T S C H A F T S J A H R 2 0 1 9

F A S S U N G 1 5 . 1 1 . 2 0 1 8



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Anlage 1 zur Vorlage 400/2018

HEYDER + PARTNER

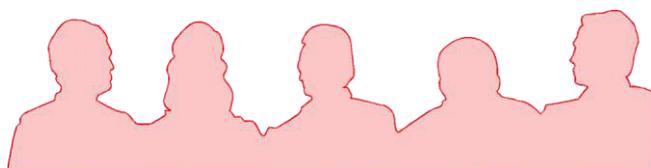
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Kalkulatorische Verzinsung	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht	2
5. Bemessungsgrundlagen	4
6. Vorgehensweise bei der Stadt Tübingen	5
7. Gebührenobergrenzen.....	7
8. Gebührenkalkulation	8
9. Ausgleich der Kostenüber-/unterdeckungen	15
10. Berechnung verschiedener Anteile	16

Dokumentation Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren), oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich,

um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3. Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Auf diesen Wert wird dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz angewendet. Für das Jahr 2019 beträgt der kalkulatorische Mischzinssatz für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 3,5%.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz

nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Bemessungsgrundlagen

Die Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr pro Einheit stellt der Frischwasserverbrauch dar. Im Schmutzwasserbereich wird das an die Haushalte verkaufte Frischwasser zuzüglich sonstiger Einleitungen (Brauchwassernutzung aus Zisternen, Brunnen etc.) und abzüglich der Absetzungen für nicht eingeleitete Abwässer z.B. Gießwasser für private Grünflächen und Gärtnereien, Verdunstungen, Großvieheinheiten und dergleichen) als Grundlage für die Bemessung der Gebühr herangezogen.

Aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre ergibt sich für das Jahr 2019 eine Prognose der Schmutzwassermenge in Höhe von 4.600.000 m³.

Der in der Vergangenheit erhobene Starkverschmutzerzuschlag kann weiterhin entfallen, da es sich nur noch um einen Einzelfall mit einer geringen Abwassermenge bzw. Starkverschmutzermenge handelt. Diese Menge liegen deutlich unter der von der Rechtsprechung geforderten 10 % - Grenze, ab der ein Starkverschmutzerzuschlag zwingend zu erheben wäre. Es wird daher empfohlen aus Kostengründen künftig auf die Erhebung und damit auch auf die Beprobung, von Starkverschmutzerzuschlägen zu verzichten.

Bei der Berechnung der Regenwassergebühr wurde die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene gesamte versiegelte Grundstücksfläche in Höhe von 5.600.000 m² in Ansatz gebracht. Diese Fläche wurde durch Befliegungsauswertung und gebietesabflußbezogene Erhebungen ermittelt.

Die Kosten der Straßenentwässerung bleiben durch den Ansatz der versiegelten Straßenfläche in Höhe von 2.810.000 m² bei der Bemessungsgrundlage gemäß § 17 Abs. 3 KAG insoweit außer Betracht.

6. Vorgehensweise bei der Stadt Tübingen

6.1 Kalkulationsgrundlagen

Die Berechnung der Abwassergebühren beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- fortgeschriebener Anlagenachweis Abwasserbeseitigung Eigenbetrieb KST, Stand 31.12.2019
- Erfolgsplan getrennt nach Kostenstellen für 2019
- Zusammenstellung der Abwassermengen
- Zusammenstellung der versiegelten Flächen

Die Kostenstellen wurden auf die Bereiche Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Klärwerk aufgeteilt. Die eindeutige Zuordnung der Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung wurde, soweit vorhanden, in die Gebührenkalkulation übernommen.

Die Verrechnung von Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre wurde gesondert dargestellt (siehe hierzu Seite 15). Ein anteiliger Ausgleich der vorhandenen Überdeckung aus Vorjahren wird innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens entsprechend vorgenommen.

Der Straßenentwässerungskostenanteil wurde im Abwasserbereich durch den Ansatz der versiegelten Flächen bei der Bemessungsgrundlage der Regenwassergebühr berücksichtigt.

Die prognostizierte ansatzfähige Bemessungsgrundlage des Jahres 2019 für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4.600.000 m³.

Für die Regenwasserentsorgung ergibt sich die Summe der versiegelten und befestigten Grundstücksflächen laut aktueller Erhebungen zu ca. 5.600.000 m².

Die zu berücksichtigenden Straßen- und Gehwegflächen der Stadt Tübingen betragen 2.810.000 m².

6.2 Verteilerschlüssel

Die Aufteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen der Mischwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen wurde anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils (siehe hierzu die

Berechnung der Stadt Tübingen vom Juli 2008) vorgenommen. Demnach ergibt der Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung 35,34 % und der Anteil der Oberflächenwasserbeseitigung 64,66 % (davon entfallen 50,09 % auf das Oberflächenwasser der Grundstücke und 14,57 % auf die Straßenentwässerung) (vgl. S. 16).

Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung) und der Einnahmen (Auflösung der Ertragszuschüsse) der Mischwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen wurde anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils (siehe hierzu die Berechnung der Stadt Tübingen vom August 2008) vorgenommen. Demnach ergibt der Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung 49,01 % und der Anteil der Oberflächenwasserbeseitigung 50,99 % (davon entfallen 28,46 % auf das Oberflächenwasser der Grundstücke und 22,53 % auf die Straßenentwässerung) (vgl. S. 16).

Die Kosten und die Einnahmen der Kläranlagen wurden in Anlehnung an die Globalberechnung zu 90% auf die Schmutzwasserbeseitigung und zu 10 % Anteil der Regenwasserbeseitigung (davon entfallen 5 % auf das Oberflächenwasser der Grundstücke und 5 % auf die Straßenentwässerung) verteilt. Die Einnahmen aus der Entsorgung der Gemeinde Kusterdingen und die Erlöse des AZV Ammertal wurden ebenfalls in diesem Verhältnis verteilt, da diese Einnahmen überwiegend die Beteiligung an den Reinigungskosten darstellen.

Die Aufteilung der Auflösungen von Beiträgen wurde anhand der Globalberechnung aus 1991 vorgenommen. Der Anteil der Regenwasserbeseitigung mit 33,18 % ergibt sich aus dem Anteil der beitragsfähigen Kosten der Regenwasserbeseitigung an den gesamten beitragsfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung.

7. Gebührenobergrenzen

Durch die Trennung der Abwassergebühr in die Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung ergeben sich, **mit Ansatz einer Überdeckung** in Höhe von 1.110.000 € aus vorangegangenen Kalkulationsperioden, die folgenden Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	1,41 €/m³ - Frischwasser
Regenwassergebühr	0,38 €/m² - versiegelte Fläche

Die kostendeckenden Gebührensätze **ohne Ausgleich dieser Überdeckung** würden folgendermaßen lauten:

Schmutzwassergebühr	1,58 €/m³ - Frischwasser
Regenwassergebühr	0,43 €/m² - versiegelte Fläche

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben etc. ergeben sich wie folgt:

Kanalbenutzungsgebühr	0,82 €/m³
Kläargebühr	1,04 €/m³
Gebührensatz nach § 34 Abs. 4	10,40 €/m³
Entsorgung von Kleinkläranlagen	20,80 €/m³
Entsorgung von geschlossenen Gruben	2,60 €/m³

Hinweis:

Die **bisherigen Gebührensatz** betragen:

Schmutzwassergebühr	1,41 €/m ³ - Frischwasser
Regenwassergebühr	0,38 €/m ² - versiegelte Fläche

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben etc. ergeben sich wie folgt:

Kanalbenutzungsgebühr	0,77 €/m ³
Kläargebühr	1,10 €/m ³
Gebührensatz nach § 34 Abs. 4	11,00 €/m ³
Entsorgung von Kleinkläranlagen	22,00 €/m ³
Entsorgung von geschlossenen Gruben	2,75 €/m ³

Stadt Tübingen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

**8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2019**

Ansätze 2019

	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
I. Eigentlicher Betriebsaufwand					
Kanalnetz					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsst.	64,66%	35,34%	39.248,62 €	21.451,38 €	60.700,00 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	64,66%	35,34%	452.620,00 €	247.380,00 €	700.000,00 €
Personalaufwand	64,66%	35,34%	183.699,06 €	100.400,94 €	284.100,00 €
Abschreibungen Mischwasser	50,99%	49,01%	658.012,83 €	632.461,44 €	1.290.474,27 €
Abschreibungen Schmutzwasser	0,00%	100,00%	0,00 €	32.507,66 €	32.507,66 €
Abschreibungen Regenwasser	100,00%	0,00%	13.018,07 €	0,00 €	13.018,07 €
sonstige betriebl. Aufwendungen	64,66%	35,34%	254.497,88 €	139.096,12 €	393.594,00 €
Zinsen und ähnl. Aufwendungen MW	50,99%	49,01%	344.003,15 €	330.645,12 €	674.648,27 €
Zinsen und ähnl. Aufwendungen SW	0,00%	100,00%	0,00 €	30.074,85 €	30.074,85 €
Zinsen und ähnl. Aufwendungen RW	100,00%	0,00%	11.884,67 €	0,00 €	11.884,67 €
Umlageverrechnung	64,66%	35,34%	34.354,21 €	18.776,33 €	53.130,54 €
Kosten Kanalnetz			1.991.338,49 €	1.552.793,84 €	3.544.132,34 €
Regenwasserbehandlung - Mischsystem					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsst.	64,66%	35,34%	27.157,20 €	14.842,80 €	42.000,00 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	64,66%	35,34%	203.679,00 €	111.321,00 €	315.000,00 €
Personalaufwand	64,66%	35,34%	158.481,66 €	86.618,34 €	245.100,00 €

Stadt Tübingen					
Eigenbetrieb Stadtentwässerung					
8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR					
WIRTSCHAFTSJAHR 2019					
					Ansätze 2019
	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
Abschreibungen	50,99%	49,01%	475.787,69 €	457.312,31 €	933.100,00 €
sonstige betriebl. Aufwendungen	64,66%	35,34%	160.063,89 €	87.483,11 €	247.547,00 €
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	50,99%	49,01%	188.882,62 €	181.548,09 €	370.430,72 €
sonstige Steuern	64,66%	35,34%	129,32 €	70,68 €	200,00 €
Umlageverrechnung	64,66%	35,34%	18.302,85 €	10.003,45 €	28.306,30 €
Kosten Regenwasserbehandlung			1.232.484,24 €	949.199,78 €	2.181.684,02 €
Kläranlage					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsst.	10,00%	90,00%	90.200,00 €	811.800,00 €	902.000,00 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	10,00%	90,00%	105.890,00 €	953.010,00 €	1.058.900,00 €
Personalaufwand	10,00%	90,00%	84.580,00 €	761.220,00 €	845.800,00 €
Abschreibungen	10,00%	90,00%	190.320,00 €	1.712.880,00 €	1.903.200,00 €
sonstige betriebl. Aufwendungen	10,00%	90,00%	148.765,90 €	1.338.893,10 €	1.487.659,00 €
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	10,00%	90,00%	49.927,15 €	449.344,34 €	499.271,49 €
Steuern	10,00%	90,00%	125,00 €	1.125,00 €	1.250,00 €
Umlageverrechnung	10,00%	90,00%	13.007,32 €	117.065,84 €	130.073,16 €
Kosten Kläranlage			682.815,36 €	6.145.338,28 €	6.828.153,65 €
Kosten Abwasserbeseitigung	31,12%	68,88%	3.906.638,09 €	8.647.331,91 €	12.553.970,00 €

Stadt Tübingen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2019

Ansätze 2019

	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
II. Einnahmen					
Auflösungen Ertragszuschüsse Kanal	36,74%	63,26%	122.879,47 €	211.577,44 €	334.456,91 €
Zuweisungen Kanalisation	36,74%	63,26%	70.005,53 €	120.537,56 €	190.543,09 €
Zuweisungen RW-Behandlung	36,74%	63,26%	5.511,00 €	9.489,00 €	15.000,00 €
Auflösungen Ertragszuschüsse Klärwerk	10,00%	90,00%	13.931,44 €	125.382,97 €	139.314,41 €
Zuweisungen Klärwerk	10,00%	90,00%	12.068,56 €	108.617,03 €	120.685,59 €
Erlöse Kanalspüler	0,00%	100,00%	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Erlöse Gde. Kusterdingen	10,00%	90,00%	8.500,00 €	76.500,00 €	85.000,00 €
Erlöse AZV Ammertal	10,00%	90,00%	40.000,00 €	360.000,00 €	400.000,00 €
sonstige Erlöse - Kanal, RW	10,00%	90,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Erlöse - Kläranlage	10,00%	90,00%	12.000,00 €	108.000,00 €	120.000,00 €
Einnahmen Kleinkläranlagen	0,00%	100,00%	0,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
Einnahmen Fäkalienannahme	0,00%	100,00%	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Erstattung Abwasserabgabe LRA	10,00%	90,00%	10.000,00 €	90.000,00 €	100.000,00 €
Erlöse v. städtischen Dienststellen	36,74%	63,26%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erlöse v. städtischen Dienststellen	10,00%	90,00%	7.838,00 €	70.542,00 €	78.380,00 €
Erlöse Mieteinnahmen	10,00%	90,00%	2.500,00 €	22.500,00 €	25.000,00 €
Erlöse Lohnkostenzuschüsse	10,00%	90,00%	2.800,00 €	25.200,00 €	28.000,00 €
Erstattung Energiesteuer f. BHKW	10,00%	90,00%	600,00 €	5.400,00 €	6.000,00 €
Erstattung Stadt für Brauchwasserzisternen	100,00%	0,00%	3.384,00 €	0,00 €	3.384,00 €
Ausgleich der Überdeckung der Vorjahre			290.000,00 €	810.000,00 €	1.100.000,00 €
Summe Einnahmen (ohne Abwassergebühren)			602.018,00 €	2.156.746,00 €	2.758.764,00 €

Stadt Tübingen					
Eigenbetrieb Stadtentwässerung					
8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR					
WIRTSCHAFTSJAHR 2019					
					Ansätze 2019
	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
III. Ansatzfähige Kosten der Abwasserbeseitigung (Netto)	33,74%	66,26%	3.304.620,09 €	6.490.585,91 €	9.795.206,00 €
davon Anteil Kanalisation und RW-Behandlung (48,36 %)					4.736.961,62 €
davon Anteil Kläranlage (51,64 %)					5.058.244,38 €
III. A Erhöhung Anteil der Straßenentwässerung aufgrund von Beitragszahlungen der Grundstückseigentümer					
(RBW der Beiträge Stand 31.12.2019 ca. 8.598.942 €; Zins 3,5 %; *)			99.863,03 €		
Auflösung 2019 ca. 473.771 €; Anteil RW 33,18 % am Abwasserbeitrag*)			157.202,87 €		
Zwischensumme			257.065,91 €		
Erhöhungsanteil (33 % Anteil der Straßen)			84.831,75 €		
Ansatzfähige Kosten der Abwasserbeseitigung (Netto)			3.304.620,09 €	6.490.585,91 €	9.795.206,00 €
IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT (kostendeckende Gebühr)					
1. Ansatzfähige Kosten (über Flächenanteile gewichtet)				6.490.585,91 €	
Grundstücke (III.*Anteil Grst.flächen - III.A)			2.129.263,71 €		
Straßenflächen (III.*Anteil Str.flächen + III.A)			1.175.356,38 €		

Stadt Tübingen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

**8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2019**

Ansätze 2019

	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage					
			5.600.000 m ²	4.600.000 m ³	Schmutzwassermenge
			2.810.000 m ²		
			8.410.000 m ²		
3. Gebührenobergrenze (1./2.)					
Schmutzwassergebühr:				1,4110 €/m ²	
Regenwassergebühr der Grundstücke:			0,3802 €/m ²		
Regenwassergebühr der Straßenflächen:			0,4183 €/m ²		
Nachrichtlich:					
Abwassergebühr bezogen auf den Frischwasserverbrauch					1,87 €/m ³
4. Kostendeckende Gebührenobergrenze (ohne Ausgleich der Überdeckung)					
Schmutzwassergebühr:				1,5871 €/m ²	
Regenwassergebühr der Grundstücke:			0,4320 €/m ²		
Abwassergebühr bezogen auf den Frischwasserverbrauch					2,11 €/m ³

Stadt Tübingen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

**8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2019**

Ansätze 2019

	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
V. Gebührensatz nach § 34 Abs. 3 - Kanalgebühr					
1. Ansatzfähige Kosten				4.736.961,62 €	
abzüglich Anteil der Straßentwässerung				922.444,16 €	
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage				4.600.000 m ³	Schmutzwassermenge
3. Gebührenobergrenze (1./2.)					
Kanalgebühr:				0,82 €/m³	
VI. Gebührensatz - Klärg Gebühr					
1. Ansatzfähige Kosten				5.058.244,38 €	
abzüglich Anteil der Straßentwässerung				252.912,22 €	
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage				4.600.000 m ³	Schmutzwassermenge
3. Gebührenobergrenze (1./2.)					
Klärg Gebühr:				1,04 €/m³	

Stadt Tübingen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

**8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2019**

Ansätze 2019

	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
VII. Gebührensätze nach der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben					
A. Entsorgung von Kleinkläranlagen (ohne Transport)					
1. Reinigungsgebühr (Kläargebühr)				1,04 €/m ³	
2. Verschmutzungsfaktor				20	
3. Gebührensatz (1. * 2.)					20,80 €/m³
B. Entsorgung von geschlossenen Gruben (ohne Transport)					
1. Reinigungsgebühr (Kläargebühr)				1,04 €/m ³	
2. Verschmutzungsfaktor				2,5	
3. Gebührensatz (1. * 2.)					2,60 €/m³
B. Gebührensatz nach § 34 Abs. 4					
1. Reinigungsgebühr (Kläargebühr)				1,04 €/m ³	
2. Verschmutzungsfaktor				10	
3. Gebührensatz (1. * 2.)					10,40 €/m³

9. Ausgleich der Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren

Schmutzwasserbeseitigung				
Jahr	Über/Unter- Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2019	spätere Verrechnung
2013	898.930,24	Überdeckung lt. Nachkalkulation		
	-352.700,06	im Kalkulationsjahr ausgeglichene Unterdeckung aus Vorjahren		
	546.230,18	Gebührenrechtliches Ergebnis		
	-199.620,00	davon bereits in GBK 2017 ausgeglichen		
	346.610,18	<i>voraussichtl. ausgeglichener Restbetrag 2018</i>		
2014	294.402,49	Überdeckung lt. Nachkalkulation		
	129.398,41	im Kalkulationsjahr ausgeglichene Überdeckung aus Vorjahren		
	423.800,90	Gebührenrechtliches Ergebnis		
		davon bereits in GBK ausgeglichen		
	423.800,90	noch auszugleichender Restbetrag	423.800,90	
2015	105.530,68	Überdeckung lt. Nachkalkulation		
	746.861,88	im Kalkulationsjahr ausgeglichene Überdeckung aus Vorjahren		
	852.392,57	Gebührenrechtliches Ergebnis		
		davon bereits in GBK ausgeglichen		
	852.392,57	noch auszugleichender Restbetrag	386.199,10	466.193,46
Summe	1.276.193,46	Überdeckung	810.000,00	466.193,46

Niederschlagswasserbeseitigung				
Jahr	Über/Unter- Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2019	spätere Verrechnung
2013	523.681,77	Überdeckung lt. Nachkalkulation		
	-183.481,25	im Kalkulationsjahr ausgeglichene Unterdeckung aus Vorjahren		
	340.200,52	Gebührenrechtliches Ergebnis		
	-100.380,00	davon bereits in GBK 2017 ausgeglichen		
	239.820,52	<i>voraussichtl. ausgeglichener Restbetrag 2018</i>		
2014	102.769,51	Überdeckung lt. Nachkalkulation		
	38.506,11	im Kalkulationsjahr ausgeglichene Überdeckung aus Vorjahren		
	141.275,62	Gebührenrechtliches Ergebnis		
		davon bereits in GBK ausgeglichen		
	141.275,62	noch auszugleichender Restbetrag	141.275,62	
2015	-149.553,68	Unterdeckung lt. Nachkalkulation		
	412.342,80	im Kalkulationsjahr ausgeglichene Überdeckung aus Vorjahren		
	262.789,11	Gebührenrechtliches Ergebnis		
		davon bereits in GBK ausgeglichen		
	262.789,11	noch auszugleichender Restbetrag	148.724,38	114.064,73
Summe	404.064,73	Überdeckung	290.000,00	114.064,73

Hinweis:

Kostenüberdeckungen die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes bzw. HH-Jahres ergeben, sind gemäß §14 Abs. 2 KAG Baden-Württemberg innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Kostenüberdeckungen sind über die fünfjährige Ausgleichsfrist hinaus ausgleichspflichtig.

Kostenunterdeckungen sind - sofern ein Ausgleich erfolgen soll - zwingend innerhalb der fünfjährigen Frist auszugleichen.

10. Berechnung verschiedener Anteile

10.1 Ermittlung der Restbuchwerte und Auflösungen der Beitragseinnahmen für 2019

Auflösungen 2019	473.771,32 €
RBW Stand 31.12.2019	8.598.941,48 €

10.2 Beitragsanteil der Regenwasserbeseitigung am Abwasserbeitrag: (anhand der Globalberechnung 1991)

Beitragsfähige Kosten :
 (Straßenentwässerungsanteil bereits abgezogen)

	Gesamtkosten (Netto)	Anteil RW Grst. %	Anteil RW €
Kläranlage	8.237.423,50	5,26%	433.548,61
Regenwasserbehandlung - Misc	64.678.422,97	36,74%	23.760.783,76
SW-Kanal	0,00	0,00%	0,00
RW-Kanal	0,00	100,00%	0,00
Summen	72.915.846,47	33,18%	24.194.332,36

10.3 Anteile der Regenwasserbeseitigung :

ohne SEA

Kläranlage	100%	100%
Kostenanteil SW	90,00%	94,74%
Kostenanteil RW - Grundstücke	5,00%	5,26%
Kostenanteil RW - Straßen	5,00%	
Mischwasseranlagen (kostenorientiert)	100%	100%
Kostenanteil SW	49,01%	63,26%
Kostenanteil RW - Grundstücke	28,46%	36,74%
Kostenanteil RW - Straßen	22,53%	
Mischwasseranlagen (leistungsorientiert)	100%	
Kostenanteil SW	35,34%	
Kostenanteil RW - Grundstücke	50,09%	
Kostenanteil RW - Straßen	14,57%	